

Formale Änderungen
Organisationsentwicklung
Gründung gGmbH

STATUTEN der ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE TIEFENPSYCHOLOGIE UND ALLGEMEINE PSYCHOTHERAPIE

(beschlossen in der Mitglieder-Jahresversammlung am 26. September 2019)

§ 1 - Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE TIEFENPSYCHOLOGIE UND ALLGEMEINE PSYCHOTHERAPIE und hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihre Tätigkeit auf ganz Österreich. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist:

a) Die Förderung aller wissenschaftlichen Bestrebungen zur Psychotherapie, das heißt: Psychotherapie im engeren Sinne, Psychohygiene, Psychosomatik, Psychosoziale Fragen.

b) Die Pflege der Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder untereinander und mit anderen auf psychotherapeutischem Gebiet arbeitenden Personen und Institutionen.

b) Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Psychotherapie

c) Die Förderung der Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung in psychotherapeutischen Methoden im besonderen Autogene Psychotherapie - ATP

Hypnosepsychotherapie - HY

Katathym Imaginative Psychotherapie - KIP

und in weiteren psychotherapeutischen Themenbereichen (Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Traumatherapie, Paartherapie, transkulturelle Beratung und Psychotherapie, Transference Focused Psychotherapy, Balintgruppenarbeit, Krisenintervention, Klinische Hypnose, Psychotherapeutische Medizin und andere).

§ 3 – Ideelle Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die Gesellschaft strebt die Erfüllung dieser Aufgaben mit folgenden Mitteln an:

a) durch enge Kontaktnahme mit universitären Einrichtungen und Wissenschaftlern, die sich mit Psychotherapie besonders beschäftigen,

b) durch Veranstaltung von wissenschaftlichen Sitzungen, Tagungen, Vorträgen, Demonstrationen und Diskussionen in- und ausländischer Fachleute über sämtliche Fragen des gesamten Fachgebietes,

c) durch enge Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Institutionen der gleichen Fachrichtung,

d) durch Kontakt mit Sozialversicherungsträgern, Krankenkassen, und anderen medizinischen, psychosozialen und psychotherapeutischen Institutionen,

e) durch enge Zusammenarbeit mit ausländischen wissenschaftlichen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung,

f) durch Veröffentlichung wissenschaftlicher Berichte und Abhandlungen aus dem oben beschriebenen Fachgebiet,

g) durch Förderung der wissenschaftlichen Arbeit im genannten Fachgebiet.

h) Veranstaltung von Seminaren zur Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung.

i) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
- Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen

mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

- Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
- Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft nötigen finanziellen Mittel werden durch Einhebung von Mitgliedsbeiträgen von den ordentlichen und den außerordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft, durch Annahme von Spenden, durch Einhebung von Vereinsabgaben und Teilnehmergebühren bei Veranstaltungen und Seminaren, durch Subventionen usw. aufgebracht.

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft nötigen finanziellen Mittel werden erzielt

- durch Einhebung von Mitgliedsbeiträgen von den ordentlichen und den außerordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft,
- durch Annahme von Geld- und Sachspenden,
- durch Einhebung von Vereinsabgaben und Teilnehmergebühren bei Veranstaltungen und Seminaren,
- durch Subventionen und Förderungen
- Vermächtnisse
- Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,...)
- Werbe und Sponsoreinnahmen
- Sonstige Zuwendungen

§ 5 Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff. BAO

- Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinzweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
- Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO.

- den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

§ 6 - Mitglieder der Gesellschaft

Es gibt verschiedene Kategorien von Mitgliedern:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) korrespondierende Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder,
- d) Mitglieder des Ehrenpräsidiums.
- e) außerordentliche Mitglieder
- f) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft vorübergehend ruhen lassen.
 - a) Um die Aufnahme als ordentliche Mitglieder können sich akademisch graduierte ArztInnen, PsychologInnen und AbsolventInnen der UBW Klagenfurt mit Kombinationsfach Psychologie oder Heilpädagogik, sowie alle in die Psychotherapeutenliste des jeweils zuständigen Bundesministeriums Eingetragenen und diejenigen, welche die gesetzlichen Bestimmungen zum Beginnen einer psychotherapeutischen fachspezifischen Ausbildung zur Gänze erfüllen, schriftlich bewerben, nachdem sie ein Einführungsseminar und ein Aufnahmegespräch positiv absolviert haben.
 - b) Zu korrespondierenden Mitgliedern können über Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes der Gesellschaft vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich auf dem Gebiet der Psychotherapie besondere Verdienste erworben haben.
 - c) Zu Ehrenmitgliedern können über Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Psychotherapie erworben haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft mit Mehrheit der Pro- gegen Kontrastimmen.
 - d) Zu Mitgliedern des Ehrenpräsidiums können über Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich außerordentliche Verdienste um die Psychotherapie oder um die Gesellschaft als solche erworben haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mitgliedschaft im Ehrenpräsidium mit Mehrheit der Pro- gegen Kontrastimmen. Das Ehrenpräsidium als solches hat nur repräsentative und beratende Aufgaben.
 - e) Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden: TeilnehmerInnen des Psychotherapeutischen Propädeutikums, ArztInnen, PsychologInnen und PsychotherapeutInnen für ihre Fort- und Weiterbildung, sowie Personen, die die Interessen und Tätigkeiten der Gesellschaft fördern. Für die Aufnahme muss schriftlich mit allen nötigen Unterlagen nach einem Aufnahmegespräch angesucht werden. Außerordentliche Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht und dürfen keine Anträge in den diversen Gremien der Gesellschaft stellen. Während der außerordentlichen Mitgliedschaft besteht Anspruch auf alle Zusendungen des Vereines, inklusive der wissenschaftlichen Vereinspublikationen Der Mitgliedsbeitrag entspricht dem ermäßigten Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder. Die Zahlungsmodalitäten entsprechen denen der ordentlichen Mitglieder.
 - f) Es besteht die Möglichkeit auf Ansuchen, die Mitgliedschaft vorübergehend ruhen zu lassen, z.B. für längere Auslandsaufenthalte oder Karenzzeiten. Während dieser Zeit ruhen alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

Über die Aufnahme der BewerberInnen als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Das Ansuchen um Aufnahme kann ohne Rechtfertigung der Gründe vom Verein abgelehnt werden. Alle Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt, sowie zu Rechnungsprüfern oder nach dreijähriger ordentlicher Mitgliedschaft in den Vorstand der Gesellschaft wählbar (mit Ausnahme der KandidatInnenvertretung). Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht Anträge in der Mitgliederversammlung einzubringen.

Jene ordentlichen Mitglieder, die noch nicht in einem der Ausbildungszweige der Gesellschaft zum/zur TherapeutIn graduiert wurden, sind in der KandidatInnenversammlung wahl- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied der KandidatInnenversammlung kann zum(zur) KandidatenvertreterIn gewählt werden und Anträge in der KandidatInnenversammlung einbringen

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben den jährlichen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten und sich für die Anliegen des Vereines, soweit ihnen das möglich

ist, einzusetzen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31.3. des laufenden Jahres zu entrichten. Im Falle einer Mahnung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Zahlungen (wie zB Seminar- oder Kongressgebühren) ist eine Mahngebühr, nach der 2. Mahnung, welche 3 Monate später erfolgt, ist zuzüglich zum ausständigen Betrag die doppelte Mahngebühr zu zahlen. Es erlöschen bei fehlender Einzahlung des Mitgliedsbeitrages bereits nach dem 31.3. des laufenden Jahres alle Ansprüche auf allfällige Ermäßigungen für die Veranstaltungen der Gesellschaft.

Die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Ehrenpräsidiums haben das Recht in beratender Funktion ohne Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Alle bis Inkrafttreten dieser Statuten bestehenden Mitgliedschaften bleiben unverändert aufrecht.

§7 - Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären und ist in diesem Fall verpflichtet den Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen.
- b) Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht spätestens einen Monat nach der zweiten Aufforderung bezahlt haben, verlieren ihre Mitgliedschaft.
- c) Ein Mitglied, das gegen die Ziele des Vereines oder gegen ethische Grundsätze des psychotherapeutischen Berufskodex grob verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereines schädigt, kann vom Vorstand der Gesellschaft aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied binnen sechs Wochen nach schriftlicher Benachrichtigung über den Ausschluss schriftlich zunächst an die Schlichtungsstelle berufen. Erst wenn diese den Ausschluss bestätigt kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen, die in geheimer Abstimmung mit Mehrheit der Pro- gegen Kontrastimmen darüber entscheidet.

§ 8 – Die Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Ausbildungsleitung Fachspezifika
- d) Das Ehrenpräsidium
- e) Die Rechnungsprüfer
- f) Die Schiedsgerichte für Ausbildung und Weiterbildung und die Schlichtungsstelle
- g) Die KandidatInnenversammlung und die KandidatInnenvertreterIn
- h) Das TherapeutInnenforum und die/der TherapeutInnenvertreterIn
- i) Die Versammlung der LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis und die Vertretung der LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis
- j) Das DozentInnenforum und die/der DozentInnenvertreterIn
- k) Die Ethikkommission

Es ist anzustreben, dass Frauen und Männer etwa zur Hälfte in den gewählten Organen der Gesellschaft repräsentiert sind. Der fachlich und sachlich begründeten Qualifikation sollte aber der Vorrang gegeben werden. Sofern sich die Organe eine Geschäftsordnung geben, ist diese allen Mitglieder bekannt zu geben.

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Ehrenpräsidiums. Die Mitgliederversammlung

wird einberufen a) als Mitglieder-Jahresversammlung, b) als außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitglieder-Jahresversammlung muss einmal in jedem Kalenderjahr vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren StellvertreterIn im Einvernehmen mit dem Vorstand innerhalb der ersten 11 Monate nach Beginn des Kalenderjahres einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom/von der 1. Vorsitzenden oder dessen/deren StellvertreterIn binnen drei Monaten einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

Aufgaben der Mitglieder-Jahresversammlung sind:

- a) Kenntnisnahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr, der vom Vorstand durch den(die) 1. Vorsitzende(n) vorgelegt wird,
- b) Entgegennahme des - vom Vorstand durch den(die) Kassier(in) vorgelegten und von den Rechnungsprüfern geprüften - Kassenberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr und Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- c) in dreijährigen Abständen Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und der Mahngebühr,
- e) Ernennung durch Abstimmung von Ehrenmitgliedern und Mitgliedern des Ehrenpräsidiums, nach Vorschlag durch den Vorstand,
- f) in dreijährigen Abständen Wahl der Ethikkommission,
- g) Beschlussfassung bei Berufung eines Mitgliedes gegen Ausschluss aus der Gesellschaft oder gegen eine Entscheidung der Schlichtungsstelle,
- h) Beratung und Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge,
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist
- j) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Gesellschaft.

Die Mitgliederversammlungen sollen üblicherweise am Sitz der Gesellschaft abgehalten werden. Findet die Mitgliederversammlung in Verbindung mit einer Tagung der Gesellschaft statt, so kann sie auch zum Tagungsort einberufen werden. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag an alle Mitglieder ausgesandt werden und die Tagesordnung enthalten. Sie muss im vollständigen Wortlaut alle gültigen Anträge beinhalten. Die Tagesordnung wird jeweils vom Vorstand der Gesellschaft festgesetzt und muss stets einen Punkt "Allfälliges" enthalten. Anträge für Aufnahme in die Tagesordnung müssen schriftlich eingebracht werden. Sofern diese Anträge wenigstens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingelangt sind, sind sie als Punkt der Tagesordnung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Später einlangende Anträge können nur unter "Allfälliges" behandelt werden. Über die Anträge, die unter "Allfälliges" eingebracht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung, ob sie diese zur Kenntnis nehmen, oder auch gleich darüber abstimmen will. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide verhindert sein, übernimmt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei jeder Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Pro- gegen Kontrastimmen gefasst, sofern nicht in einzelnen Paragraphen ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Die Abstimmungen erfolgen in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen, sofern in der Folge nichts anderes bestimmt ist, wobei ausdrücklich auch die Zahl der Stimmenthaltungen festzustellen ist. Vor jeder Abstimmung hat der(die) Vorsitzende der Mitgliederversammlung festzustellen, ob 10 oder mehr der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung verlangen. Ist dies der Fall, so hat dem stattgegeben zu werden. Über die Zuwahl ins Ehrenpräsidium sind alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet abzustimmen. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus der Gesellschaft sind alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet an einer geheimen Abstimmung teilzunehmen. Über jede Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist von dem/der SchriftführerIn ein Protokoll zu führen, das von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss wenigstens so ausführlich sein, dass die Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse möglich ist.

§ 10 – Der Vorstand

Der Vorstand ist das Verwaltungs- und Exekutivorgan der Gesellschaft und hat die Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens im Sinne des Zieles der Gesellschaft und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand ist berechtigt einzelne Mitglieder mit

Vertretungsaufgaben in anderen Organisationen zu betrauen (z.B. OBVP, Ministerium etc.) Er ist berechtigt, einzelne oder mehrere Mitglieder mit der selbständigen Durchführung von Organisationsaufgaben zu betrauen.

Der Vorstand beschließt über die Gründung, den Erwerb und die Verwaltung von Kapitalgesellschaften bei denen die Gesellschaft die einzige Gesellschafterin ist bzw. werden soll, die Gesellschaft also alle Anteile hält bzw. halten soll sowie über die Übertragung von Gesellschaftsvermögen in solche Kapitalgesellschaften und die Entsendung und Bestellung von Aufsichtsräten in diese, soweit der Gesellschaft entsprechende Rechte zukommen.

Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung von Gesellschafter-, insbesondere Aufsichtsrechten in den Kapitalgesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Soweit bei Kapitalgesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, ein Aufsichtsrat eingerichtet ist, sollte nach Maßgabe der Satzung dieser Kapitalgesellschaften der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, Vorsitzender des Aufsichtsrates dieser Kapitalgesellschaft sein.

Zusammensetzung des Vorstandes:

Der Vorstand setzt sich aus neun Personen zusammen, bestehend aus

- a) 1. VorsitzendeR, 2. VorsitzendeR, SchriftführerIn, KassierIn und AusbildungsleiterIn
- b) dem/der KandidatInnenvertreterIn
- c) dem/der TherapeutInnenvertreterIn
- d) der Vertreterin/dem Vertreter der LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis
- e) dem (der) DozentInnenvertreterIn

Die Vorstandswahl:

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit Stimmenmehrheit der Pro- gegen Kontrastimmen gewählt. In den Vorstand wählbar sind ordentliche Mitglieder, die der Gesellschaft seit mindestens drei Jahren angehören. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Wird die Stelle eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Amtsperiode des Vorstandes frei, so muss bei der nächsten Mitglieder-Jahresversammlung für diese Vorstandsperiode ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Bis dahin kann vom Vorstand ein/e VertreterIn kooptiert werden. Die Wahl zum Vorstand ist auf jeden Fall geheim. Die Wahl des Vorstandes (ausgenommen KandidatenvertreterIn, TherapeutenvertreterIn, VertreterIn der LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis und DozentenvertreterIn) erfolgt en bloc (Listenwahl). Der/die KandidatenvertreterIn, der/die TherapeutenvertreterIn, der/die VertreterIn der LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis und der/die DozentenvertreterIn werden in den jeweiligen Gremien gewählt und sind vollwertige Mitglieder des Vorstandes.

Die AusbildungsleiterIn und ihre StellvertreterIn werden von der DozentInnenschaft vorgeschlagen.

Der/die KandidatInnenvertreterIn hat Sitz und Stimme im Vorstand. Bei Verhinderung übernimmt der/die StellvertreterIn diese Position. Zusätzlich zur/zum KandidatInnenvertreterIn mit Stimmrecht kann 1 StellvertreterIn [ohne Stimmrecht] bei jeder Vorstandssitzung anwesend sein.

Der/die TherapeutInnenvertreterIn hat Sitz und Stimme im Vorstand und ist ein vollwertiges Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung übernimmt der/die StellvertreterIn diese Position.

Der/die VertreterIn der LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis hat Sitz und Stimme im Vorstand und ist ein vollwertiges Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung übernimmt der/die StellvertreterIn diese Position.

Der/die DozentInnenvertreterIn hat Sitz und Stimme im Vorstand und ist ein vollwertiges Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung übernimmt der/die StellvertreterIn diese Position.

Jedes ordentliche Mitglied, welches für den Vorstand kandidiert, hat dies bis längstens sechs Wochen vor der Wahl dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. In der Einladung zur Mitgliederversammlung haben die Namen der Kandidaten und deren angestrebter Aufgabenbereich bekannt gegeben zu werden. Der Vorstand ist ab der Wahl des arbeitsfähig. Mitglieder, die sich der Wahl in einem Vorstandsteam stellen, können höchstens in zwei Listen kandidieren.

Die Vorstandssitzung:

Die Vorstandssitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden einberufen. Die Vorstandsmitglieder sind von Termin und Ort der Vorstandssitzung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Tagesordnung zu verständigen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, im Verhinderungsfall seine/ihre Stimme an ein anderes an der Sitzung teilnehmendes Vorstandsmitglied zu delegieren. Jedes an der Vorstandssitzung teilnehmende Vorstandsmitglied kann höchstens eine Stimmdelegation übernehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist der Vorstand zur festgelegten Zeit nicht beschlussfähig, so findet eine Viertelstunde später eine Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen führt der/die 1. Vorsitzende der Gesellschaft bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, bei dessen/deren

Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse werden, sofern es in den Statuten nicht anders vorgeschrieben ist, mit Mehrheit der Pro- gegen Kontrastimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandsmitgliedes. Anträge zur Beschlussfassung durch den Vorstand sind vor der Abstimmung wörtlich zu formulieren und schriftlich festzuhalten. Über jede Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse ist vom/von der SchriftführerIn ein ordnungsgemäßes Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/derSchriftführerIn zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind bei der nächsten Vorstandssitzung zu besprechen und etwaige Einsprüche im Protokoll zu vermerken, sofern sich die Mehrheit der Pro- gegen Kontrastimmen der Vorstandsmitglieder dafür entscheidet. Erst dann ist das Protokoll gültig.

§11 Ausbildungsleitung Fachspezifika

Die Ausbildungsleitung Fachspezifika befasst sich mit den laufenden Geschäften der fachspezifischen Ausbildungen KIP, HY und ATP.

Die Aufgaben umfassen die Organisation und Abwicklung der FS-Ausbildungen gemäß den formalen Durchführungsbestimmungen, wie sie in den Curricula, dem Ausbildungsvertrag und den gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen des zuständigen Bundesministeriums als Überprüfungsinstanz vorgegeben sind. Darüber hinaus ist sie den Beschlüssen der DozentInnenchaft verpflichtet.

Die AL ist zuständig für die laufende Umsetzung und Überprüfung der Einhaltung von Verordnungen, Beschlüssen und ggf. neuer Regelungen.

Sie befasst sich mit sämtlichen ausbildungsspezifischen und ausbildungsrelevanten Fragen, welche die Abwicklung, die Durchführung und Aufsicht der Ausbildungen betreffen.

Dazu ist sie im Austausch mit den Lehrenden wie mit den KandidatInnen.

Sie ist nicht zuständig für die konkreten Ausbildungsinhalte, diese obliegen den DozentInnen.

Das Gremium der Ausbildungsleitung FS besteht aus:

- der/dem Ausbildungsleiter/in, deren/dessen Stellvertreter, wobei die LeiterInnen unterschiedliche Methoden haben sollten,
- der Ausbildungsassistentin,
- dem Lehrausschuss und
- dem Beratungsgremium

Der/die AusbildungsleiterIn hat ex officio Sitz und Stimme im Vorstand. Sie ist ausschließlich zuständig für Ausbildungsangelegenheiten.

Die AusbildungsleiterIn hat Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand, den Lehrenden und der MHV.

Der/die AusbildungsleiterIn trägt die inhaltliche Verantwortung der von ihr und vom Lehrausschuss getätigten Entscheidungen.

Der Vorstand seinerseits trägt die Verantwortung dahingehend, dass er die ordnungsgemäße und regelrechte Entscheidungsfindung sicherstellt (i.S. einer Gewährleistungsverantwortung).

Die Ausbildungsleitung beauftragt die Ausbildungsassistentin mit diversen Ausbildungssachen.

Der Lehrausschuss

Der/die AusbildungsleiterIn leitet den Lehrausschuss.

Der LA setzt sich aus mindestens drei DozentInnen – jeweils mindestens ein/e LehrtherapeutIn m. v. LB der Methoden ATP, HY und KIP zusammen, wobei auch LTH m. part. LB in den LA bestellt werden können. In jedem Fall erfolgen die Bestellungen durch die DozentInnenchaft.

Der/die 1. Vorsitzende/r hat Sitz und Stimmrecht im Lehrausschuss und besucht die Sitzung anlassbezogen.

Der Lehrausschuss wird vom/von der AusbildungsleiterIn bei komplexeren inhaltlichen und formalen Fragen der Ausbildung mit einbezogen bzw. befasst.

Die Arbeitsweise ist in einer GO festgelegt.

Das Beratungsgremium der Ausbildungsleitung

In diesem Gremium findet der Ausbildungsdialog aller an der Ausbildung beteiligten Gruppierungen statt. Neben dem/der AusbildungsleiterIn treffen sich hier die KandidatInnenvertretung, die DozentInnenvertretung und die Vertretung der LTH m. part. LB. bzw. von der jeweiligen Gruppierung Delegierte sowie Vertreter des ULG. Auch kann die Geschäftsstellenleitung anlassbezogen in Besprechungen mit einbezogen werden.

Die Sitzungen finden zumindest 2x pro Jahr statt.

Es ist ein Forum, in dem ein Austausch über Rahmenbedingungen, Strukturen und die Organisation der Ausbildungsschritte stattfindet. In diesem Gremium erfolgt zudem die Kommunikation (z.B. neuer Regelungen, Verordnungen, Änderungen von Richtlinien u.Ä., die für KandidatInnen oder Lehrende relevant sind) sowie die Bearbeitung von Wünschen und Anliegen der verschiedenen Gruppierungen.

Empfehlungen und Vorschläge bezüglich Rahmenbedingungen, Ausbildungsangeboten und

Durchführungsbestimmungen von Ausbildungsschritten können dem Lehrausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Das Beratungsgremium selbst trifft keine Entscheidungen.

§ 12- Die KandidatInnenversammlung und KandidatInnenvertretung

Die KandidatInnenversammlung setzt sich aus jenen ordentlichen Mitgliedern zusammen, die noch keinen TherapeutInnenstatus erlangt haben. Die ordentliche KandidatInnenversammlung wird zumindest einmal jährlich vom/von der KandidatInnenvertreterIn oder bei Verhinderung von dessen/deren StellvertreterIn einberufen. Bei Verhinderung oder Rücktritt beider KandidatInnenvertreterInnen muss die Kandidatenversammlung vom Vorstand einberufen werden. In diesem Fall führt ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied bis zur sofort durchzuführenden Neuwahl den Vorsitz in der KandidatInnenversammlung um diesen dann an die neu gewählten Kandidatenvertreter(innen) abzugeben. Der Termin der ordentlichen KandidatInnenversammlung wird jeweils im Voraus von der KandidatInnenversammlung bestimmt und sollte möglichst im Rahmen eines Fortbildungsseminars liegen. Außerordentliche KandidatInnenversammlungen müssen bei Antrag von zumindest einem Drittel der Kandidaten unter Angabe der Tagesordnung binnen drei Monaten nach Antragstellung einberufen werden. Die Tagesordnung der KandidatInnenversammlung muss einen Punkt "Allfälliges" enthalten. Anträge zur KandidatInnenversammlung müssen zumindest sechs Wochen vorher schriftlich bei der KandidatInnenvertretung einlangen. Alle anderen Anträge können unter dem Punkt "Allfälliges" behandelt werden. Die KandidatInnenvertretung hat zu sorgen, dass diese Anträge in der nächsten allgemeinen Aussendung an die Mitglieder bekannt gegeben werden oder hat im Ausnahmefall eine eigene Aussendung zu veranlassen. Den Vorsitz in der KandidatInnenversammlung führt der/die KandidatInnenvertreterIn, bei dessen/deren Verhinderung der/die StellvertreterIn.

Die Beschlüsse dieser Anträge in der KandidatInnenversammlung werden mit Mehrheit der Pro- gegen Kontrastimmen gefasst. Die Abstimmungen erfolgen per Handhebung oder auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Mitgliedern der KandidatInnenversammlung geheim. Der/Die jeweilige Vorsitzende der KandidatInnenversammlung trägt Sorge, dass ein Protokoll geführt und in der nächsten Aussendung der Gesellschaft beigelegt wird.

Der/Die KandidatInnenvertreterIn und dessen/deren StellvertreterIn werden durch Mehrheit der Pro- gegen Kontrastimmen jedes zweite Jahr gewählt. Die Funktionsperiode der KandidatInnenvertretung beginnt nach dem Herbstseminar und dauert 2 Jahre. Die KandidatInnenversammlung kann neben der/dem KandidatInnenvertreterIn bis zu drei StellvertreterInnen wählen, womöglich aus jeder Therapierichtung ein/e. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß KandidatInnenvertreterIn und StellvertreterIn möglichst nicht aus der gleichen Berufsgruppe stammen und die KandidatInnenvertretung möglichst aus einer Frau und einem Mann besteht.

Die Aufgabe der KandidatInnenvertretung ist es, die inhaltlichen und formellen Belange der KandidatInnen im Vorstand zu vertreten. Der/Die KandidatenvertreterIn ist verpflichtet, die Beschlüsse der KandidatInnenversammlung in der nächsten Vorstandssitzung vorzutragen und beraten zu lassen. Über das Ergebnis ist in einer geeigneten Weise Bericht zu erstatten.

Der/Die KandidatInnenvertreterIn, bei dessen/deren Verhinderung der/die StellvertreterIn, verhandelt jährlich mit dem/der AusbildungsleiterIn und dem/der ersten, bei Verhinderung dem/der zweiten Vorsitzenden über die Höchstsätze der Honorare für eine Einheit in Ausbildungsgruppen, Fortbildungsgruppen und Weiterbildungsgruppen

Der/Die KandidatInnenvertreterIn gibt das Ergebnis dieser Verhandlungen und die damit für ein Jahr gültigen Beträge in der Mitgliederversammlung bekannt.

§ 13 - Das TherapeutInnenforum und der/die TherapeutInnenvertreterIn.

Das TherapeutInnenforum der OGATAP ist die Summe aller OGATAP-TherapeutInnen (KIP, ATP, HY) mit Vereinsabschluss, also mit abgeschlossener Ausbildung.

Das TherapeutInnenforum trifft sich mindestens zweimal jährlich und diskutiert wissenschaftlich psychotherapeutische, methodenspezifische, didaktische, ausbildungsrelevante, sowie standespolitische und vereinspolitische Themen, soweit sie die Gruppe berufstätiger TherapeutInnen betreffen.

Das TherapeutInnenforum wählt ferner in der der nächsten Vorstandswahl vorausgehenden Sitzung ein Mitglied des TherapeutInnenforums in das Amt des/der TherapeutInnenvertreterIn. Diese/r wird für die Dauer der Legislaturperiode des Vorstandes gewählt, vom TherapeutInnenforum in den Vorstand entsandt und mit Sitz und Stimme betraut. Die Wahl erfolgt offen oder geheim mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich. Die TherapeutInnenvertreterIn ist vollwertiges Vorstandsmitglied und dem TherapeutInnenforum verpflichtet.

Für die TherapeutInnenvertreterIn wird außerdem ein/e Stellvertreter/in gewählt. Diese/r sollte nach Möglichkeit nicht der gleichen Ausbildungsrichtung (ATP, KIP, HY) angehören, doch hat die Vertretung grundsätzlich alle Mitglieder des Forums zu vertreten.

Die bereits in die Psychotherapeutenliste des zuständigen Ministeriums eingetragenen Mitglieder der OGATAP, die bereits psychotherapeutisch tätig sind, aber den Vereinsabschluss noch vor sich haben, sind im TherapeutInnenforum als Gäste zugelassen, haben aber weder aktives noch passives Stimmrecht, zumal sie vom Vereinsstatut ja als KandidatInnen definiert sind und vom/von der Kandidatenvertreter/in vertreten werden.

DozentInnen sind als Gäste zugelassen, haben aber weder aktives noch passives Stimmrecht, da sie im DozentInnenforum vertreten werden.

Weiters sollte die Vertretung des TherapeutInnenforums aus einer Frau und einem Mann bestehen. Die ordentliche Versammlung des TherapeutInnenforums findet zumindest einmal jährlich statt und wird vom/von der TherapeutInnenforumsvertreterIn und bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren StellvertreterIn einberufen.

Bei Verhinderung oder Rücktritt beider TherapeutInnenforumsvertreterInnen muss das TherapeutInnenforum vom Vorstand einberufen werden. In diesem Fall führt ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied bis zur sofort durchzuführenden Neuwahl den Vorsitz im TherapeutInnenforum, um diesen dann an den/die neu gewählte/n TherapeutInnenforumsvertreterIn abzugeben. Der Termin der ordentlichen Versammlung des TherapeutInnenforums wird jeweils im voraus bestimmt und sollte möglichst im Rahmen eines Fortbildungsseminars liegen.

Außerordentliche Versammlungen des TherapeutInnenforums müssen per Antrag von zumindest einem Drittel der Mitglieder des TherapeutInnenforums unter Angabe der Tagesordnung binnen 3 Monaten nach Antragstellung einberufen werden. Die Tagesordnung des TherapeutInnenforums muss einen Punkt "Allfälliges" enthalten, Anträge müssen zumindest 6 Wochen vorher schriftlich bei der TherapeutInnenforumsvertretung einlangen, alle anderen Anträge können unter dem Punkt "Allfälliges" behandelt werden. Die Vertretung des TherapeutInnenforums hat zu sorgen, dass diese Anträge in der nächsten allgemeinen Aussendung bekannt gegeben werden oder hat im Ausnahmefall eine eigene Aussendung zu veranlassen. Den Vorsitz im TherapeutInnenforum führt der/die TherapeutInnenforumsvertreterIn und bei dessen/deren Verhinderung die/der Stellvertreter/in. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden gegeben, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse dieser Anträge werden mit Mehrheit der Pro- gegen Kontrastimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt per Handhebung oder auf Antrag geheim, wenn mindestens 10 anwesende Mitglieder des TherapeutInnenforums geheime Wahl beantragen. Der/die jeweilige Vorsitzende des TherapeutInnenforums trägt Sorge, dass ein Protokoll geführt wird und in der nächsten Aussendung der Gesellschaft beigelegt wird.

§14 – Die Versammlung der LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis und die Vertretung der LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis.

Die Versammlung der LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis setzt sich aus allen LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis der ÖGATAP zusammen. Die Aufgaben der LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis sind dzt. in der gültigen Geschäftsordnung der DozentInnen der ÖGATAP geregelt.

In derjenigen Sitzung des Forums der LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis, die der nächsten Vorstandwahl vorausgeht, wählt das Forum der LehrtherapeutInnen aus Ihrer Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter. Diese/r wird für die Dauer einer Legislaturperiode des Vorstands gewählt und von den LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis in den Vorstand entsandt und mit Sitz und Stimme betraut. Die Wahl erfolgt offen, auf Antrag von mindestens 3 LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis aus geheim mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/die VertreterIn der LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis ist vollwertiges Vorstandsmitglied.

Eine Stellvertreterin/Stellvertreter wird nach demselben Modus gewählt. Diese/r sollte nach Möglichkeit nicht derselben Ausbildungsrichtung angehören, doch hat die Vertretung grundsätzlich alle Mitglieder des Forums der LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis zu vertreten. Nach Möglichkeit soll die Vertretung der LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis aus einer Frau und einem Mann bestehen.

Die ordentliche Versammlung der LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis findet mindestens einmal im Jahr statt und wird durch die Vertreterin/den Vertreter, oder der Stellvertretung einberufen.

Bei Verhinderung oder Rücktritt beider VertreterInnen der LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis muss die Versammlung der LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis vom Vorstand einberufen werden. In diesem Fall führt ein vom Vorstand beauftragtes bis zur sofort durchzuführenden Neuwahl den Vorsitz in der Versammlung der LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis, um diesen dann an den/die neu gewählte/n VertreterIn der LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis abzugeben. Der Termin der ordentlichen Versammlung wird jeweils im Voraus bestimmt.

Im TherapeutInnenforum und im DozentInnenforum haben LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis kein aktives und passives Wahlrecht. Sie sind nur in der Versammlung der LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis und der Mitgliederversammlung aktiv und passiv stimmberechtigt.

Außerordentliche Versammlungen müssen per Antrag von zumindest einem Drittel der Mitglieder der Versammlung der LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis unter Angabe der Tagesordnung binnen 3 Monaten nach Antragstellung einberufen werden. Die Tagesordnung muss einen Punkt „Alfälliges“ enthalten. Anträge müssen zumindest 6 Wochen vorher schriftlich bei der Vertretung einlangen, alle anderen Anträge können unter dem Punkt „Alfälliges“ behandelt werden. Die Vertretung der LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis hat dafür zu sorgen, dass alle Anträge baldmöglichst durch Aussendung bekannt gegeben werden.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der/die Vertreter/in der LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis und bei dessen/deren Verhinderung die/der Stellvertreter/in. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden gegeben, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse dieser Anträge werden mit Mehrheit der Pro – gegen Kontrastimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt per Handhebung oder auf Antrag geheim, wenn mindestens 3 anwesende Mitglieder eine geheime Wahl beantragen. Der/die jeweilige Vertreter/in der LehrtherapeutInnen mit partieller Lehrbefugnis trägt Sorge, dass ein Protokoll geführt wird und in der nächsten Aussendung der Gesellschaft beigelegt wird.

§ 15 - Das DozentenInnenforum und der/die DozentInnenvertreterin.

Die Dozentenschaft der OGATAP setzt sich aus allen DozentInnen der OGATAP zusammen. Die Dozentenschaft ist mit der Durchführung der Lehre in Kooperation mit anderen Gremien und/oder Personen betraut und behandelt ausbildungs- bzw. methodenrelevante Themen und arbeitet an wissenschaftlichen Standards der Methoden.

Die Aufgaben des Dozentenvertreters/der Dozentenvertreterin sind, die inhaltlichen und formellen Belange der Dozentenschaft im Vorstand zu vertreten.

In derjenigen Sitzung der Dozentenschaft, die der nächsten Vorstandswahl vorausgeht, wählt die Dozentenschaft aus ihrer Mitte ein Mitglied in das Amt des DozentInnenvertreters/der DozentInnenvertreterin. Dieses wird für die Dauer einer Legislaturperiode des Vorstandes gewählt, von der Dozentenschaft in den Vorstand entsandt und mit Sitz und Stimme betraut. Die Wahl erfolgt offen, auf Antrag von mindestens drei DozentInnen auch geheim, mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich. Die DozentInnenvertreterIn ist vollwertiges Vorstandsmitglied und der Dozentenschaft verpflichtet.

Für die DozentInnenvertreterIn wird außerdem nach demselben Modus ein/e Stellvertreter/in gewählt. Diese/r sollte nach Möglichkeit nicht der gleichen Ausbildungsrichtung angehören, doch hat die Vertretung grundsätzlich alle Mitglieder der Dozentenschaft zu vertreten.

Im TherapeutInnenforum haben DozentInnen kein aktives und passives Wahlrecht. Sie sind nur in der Dozentenschaft und in der Mitgliederversammlung aktiv und passiv stimmberechtigt.

Nach Möglichkeit sollte die Vertretung der Dozentenschaft aus einer Frau und einem Mann bestehen. Die ordentliche Versammlung der Dozentenschaft findet mindestens einmal im Jahr statt und wird durch die DozentInnenvertreterIn oder bei Verhinderung durch die StellvertreterIn einberufen.

Bei Verhinderung oder Rücktritt beider DozentInnenforumsvertreterInnen muss das DozentInnenforum vom Vorstand einberufen werden. In diesem Fall führt ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied bis zur sofort durchzuführenden Neuwahl den Vorsitz im DozentInnenforum, um diesen dann an den/die neu gewählte/n DozentInnenforumsvertreterIn abzugeben. Der Termin der ordentlichen Versammlung des DozentInnenforums wird jeweils im voraus bestimmt.

Außerordentliche Versammlungen der Dozentenschaft müssen per Antrag von zumindest einem Drittel der Mitglieder der Dozentenschaft unter Angabe der Tagesordnung binnen drei Monaten nach Antragstellung einberufen werden. Die Tagesordnung der Dozentenschaft muss einen Punkt "Alfälliges" enthalten. Anträge müssen zumindest 6 Wochen vorher schriftlich bei der Vertretung der Dozentenschaft einlangen. Alle anderen Anträge können unter dem Punkt "Alfälliges" behandelt werden. Die Vertretung der Dozentenschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Anträge baldmöglichst durch Aussendung bekannt gegeben werden.

Den Vorsitz in der Dozentenschaft führt die DozentInnenvertreterIn bzw. bei Verhinderung die StellvertreterIn. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden gegeben, wenn die Versammlung der Dozentenschaft ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse von Anträgen werden mit Mehrheit der Pro-gegen Kontrastimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt per Handhebung oder auf Antrag geheim, wenn mindestens 3 anwesende Mitglieder der Dozentenschaft eine geheime Abstimmung beantragen. Die DozentInnenvertreterIn trägt Sorge, dass ein Protokoll geführt wird und an alle DozentInnen ausgesandt wird.

§ 16- Aufgabenkreis der Vorstandsmitglieder

Der(die) 1. Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der(die) 2. Vorsitzende vertreten die Gesellschaft nach außen und sind für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem Vorstand verantwortlich. Der(die) 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und führt bei diesen den Vorsitz. Seine(ihre) Vertretung ist schon durch die vorhergehenden Paragraphen geregelt. Der offizielle Schriftverkehr der Gesellschaft mit Ämtern und Behörden ist von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam zu zeichnen.

Der(die) Schriftführer(in) führt die Protokolle über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und unterfertigt diese gemeinsam mit dem (der) 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle mit dem(der) 2. Vorsitzenden.

Dem(der) Kassier(in) obliegt die Kassengebarung der Gesellschaft gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Aufstellung einer Jahresabrechnung für die Vorlage bei der Mitgliederjahresversammlung.

Die AusbildungsleiterIn leitet das Gremium der Ausbildungsleitung Fachspezifikum. Er/Sie hat Sitz und Stimme im Vorstand. Er/Sie ist ausschließlich zuständig für die Ausbildungsangelegenheiten.

§ 17– Rechnungsprüfer

Von der Mitglieder-Jahresversammlung werden jeweils für die Dauer von drei Jahren aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören **und auch sonst kein Organwahrer sein** dürfen. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung des nach Ende jedes Vereinsjahres der Mitglieder-Jahresversammlung vorzulegenden Kassenberichtes. Das Prüfungsergebnis ist auf der Abrechnung zu vermerken und von beiden Rechnungsprüfern zu unterzeichnen, sowie in der folgenden Mitgliederjahresversammlung den Mitgliedern zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

Erfüllt der Verein die Voraussetzungen des § 22 Abs 2 VerG 2002, so gelten die Bestimmungen über die Rechnungsprüfer sinngemäß für den Abschlussprüfer

§ 18- Die Ethikkommission

1. Zusammensetzung und Wahl

- 1.1. Die Ethikkommission besteht aus 7 Mitgliedern.
- 1.2. Die Mitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein, welche die fachspezifische Ausbildung in einer der drei vom Verein vertretenen Psychotherapiemethoden (Autogene Psychotherapie, Hypnosepsychotherapie, Katathym Imaginative Psychotherapie) abgeschlossen haben und beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz in die PsychotherapeutInnen – Liste eingetragen sind.

Angestrebt wird, dass LehrtherapeutInnen mit voller Lehrbefugnis und TherapeutInnen in ungefähr gleichem Ausmaß vertreten sind.
Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein, auch sollen sie nicht gleichzeitig in anderen Gremien Funktionen innehaben (z. B. Lehrausschuss, Schiedsgericht).
Personen, die bei einem OGATAP Mitglied in Psychotherapie sind, können nicht Mitglied der Ethikkommission sein.

Auch können Personen, die wegen eines Verstoßes gegen ethische Grundsätze schuldig erkannt wurden, nicht Mitglied der Kommission sein.
- 1.3. Die Kandidatur der Kommissionerfolgt im Team. Die Mitglieder des Teams werden sechs Wochen vor der Wahl den Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben.
- 1.4. Eine Funktionsperiode beträgt 3 Jahre, die zweimalige Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist zulässig.

2. Aufgaben der Ethikkommission

- 2.1 Beratung und Stellungnahmen bezüglich berufsethischer Fragen bzw. ethischen Verhaltens in psychotherapeutischen Behandlungen, die von Vereinsmitgliedern durchgeführt werden.
- 2.2. Beratung und Stellungnahmen bezüglich ethischer Gesichtspunkte in Aus-, Fort- und Weiterbildung innerhalb der OGATAP.

- 2.3. Plattform für berufsethische Reflexion, Diskussion, Ergänzung, Änderung und Erweiterung der ethischen Grundsätze des Berufskodex für PsychotherapeutInnen im Hinblick auf die im Verein vertretenen Psychotherapiemethoden.
- 2.4. Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden, die mögliches ethisches Fehlverhalten und Grenzverletzungen durch Mitglieder der OGATAP vermuten lassen.
- 2.5. Zusammenarbeit mit Gremien innerhalb der OGATAP und mit ethischen Gremien außerhalb der OGATAP, also mit anderen nationalen und internationalen psychotherapeutischen Vereinigungen bzw. Berufsvertretungen.
- 2.6. Zusammenfassende Berichterstattung einmal jährlich bei der Mitgliedervollversammlung gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand.
- 2.7. Die Arbeitsweise, formelle Abwicklung von Anfragen und Beschwerden über mögliches Fehlverhalten, sowie Dokumentation und Archivierung von Anfragen und Verfahren sind in der Geschäftsordnung der Ethikkommission festgelegt

§ 19- Das Schiedsgericht und die Schlichtungsstelle

§ 17/1 - Das Schiedsgericht für die Aus- und Weiterbildung

Bei Berufung gegen Entscheidungen, die die Aus- oder Weiterbildung betreffen (zB Nichterreichen der Ausbildungsziele, bei der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, oder der Anerkennung von Ausbildungsschritten etc.) wird ein Schiedsgericht eingerichtet. Die Dozentenschaft nominert zwei unbefangene DozentInnen möglichst der gleichen Methode oder des gleichen Curriculums und der/die BerufungswerberIn nominert eine Lehrperson der OGATAP seiner/ihrer Wahl, ausgenommen jene/r LehrtherapeutIn, bei der die Einzelselbsterfahrung ("Lehrtherapie") absolviert wird. Der/Die BerufungswerberIn informiert das Schiedsgericht in einem persönlichen Gespräch über sein/ihr Anliegen. Das Schiedsgericht informiert sich eingehend über die Sachlage und trifft seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung ist für den/die BerufungswerberIn bindend.

§ 17/2 - Die Schlichtungsstelle

Alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungsstelle. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand diesem innerhalb von 2 Wochen 2 ordentliche Mitglieder als Schlichter schriftlich namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schlichter wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer 2 Wochen ein 5. ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Die Schlichtungsstelle muss vor ihrer Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Sie fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 - Auflösung der Gesellschaft

Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer über Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung beschlossen werden.

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden. (Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.)

Die genau umschriebene Bestimmung des Vereinsvermögens nach der Auflösung trifft die letzte Mitgliederversammlung nach Vorlage der Schlussabrechnung durch den Vorstand mit Mehrheit der Pro- gegen Kontrastimmen.